

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 4

Ansbach, 07.02.24

Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen

Seite 2

Zweckvereinbarung

Zweckverband InterFranken und der Gemeinde Wörnitz

Seite 4

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Unterschlaubach mit Wirkung vom 01.03.2024 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein. Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Ansbach und Fürth.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
--------------------------------	-------------	-----------------------------------

Dietenhofen	0,2838	Großhabersdorf
-------------	--------	----------------

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
------------------------	--------------------------------------	--

Großhabersdorf	0,2838	
Dietenhofen		0,2838

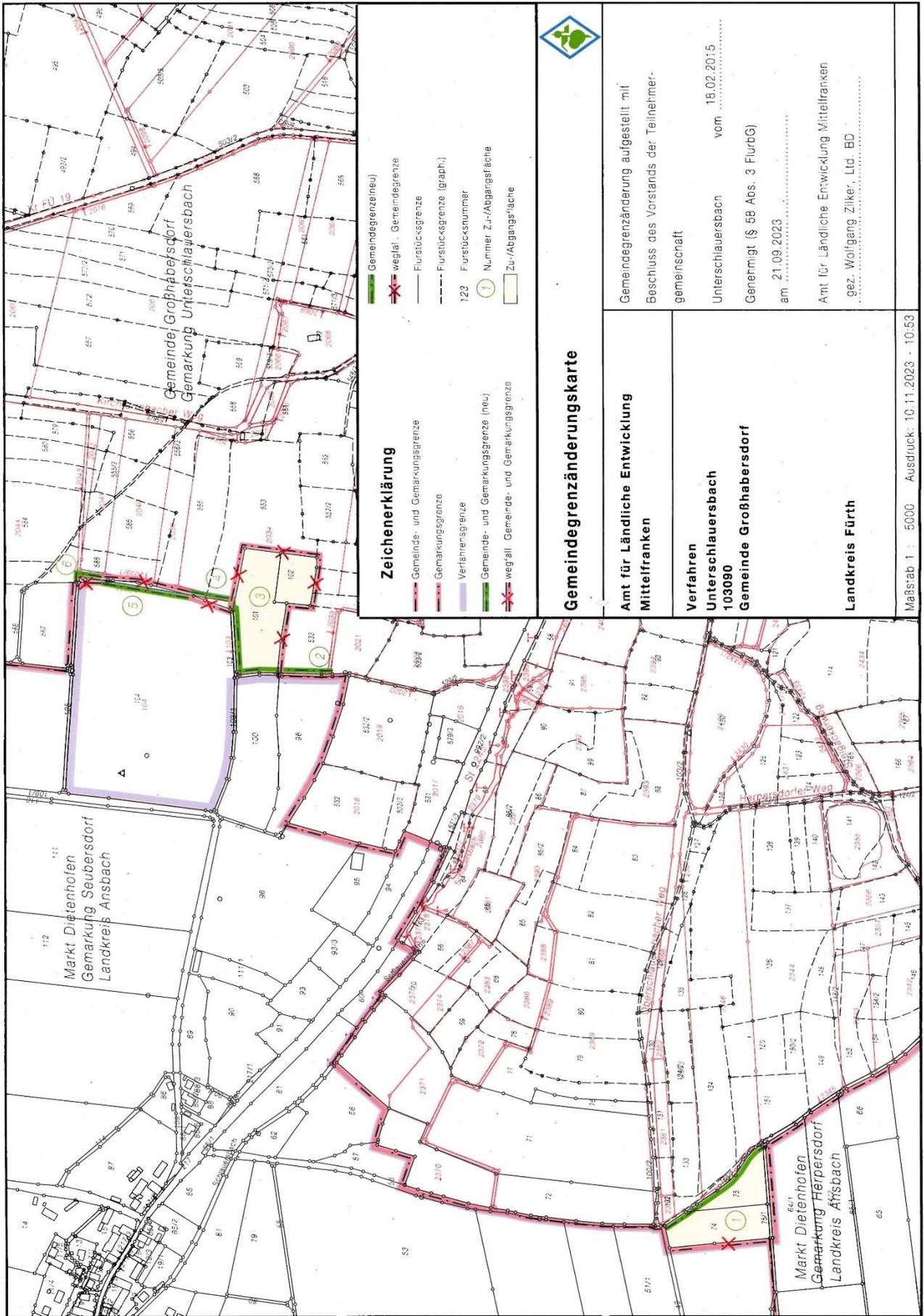
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
-----------------------------------	--------------------------------------	--

Fürth	0,2838	
Ansbach		0,2838

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt an der Aisch verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.03.2024 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Ansbach und Fürth sowie der Finanzamtsbezirke Ansbach und Fürth.

gez. Markus Dohrer
Baudirektor



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze (neu)
- x- weglal. Gemeindegrenze
- Flurstücksnummer
- x- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- x- Gemarkungsgrenze
- Verlängerungsgrenze
- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
- x- weglal. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- (f) Nummer Zu-/Abgangsfläche
- Zu-/Abgangsfläche

Gemeindegrenzänderungskarte	
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	Gemeindegrenzänderung aufgestellt mit Beschluss des Vorstands der Teilnehmer- gemeinschaft
Verfahren Unterschlaibersbach 103090 Gemeinde Grobhabersdorf	Unterschlaibersbach vom 18.02.2015 Genehmigt (§ 58 Abs. 3 FlurbG) am 21.09.2023
Landkreis Fürth	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gez. Wolfgang Zilker, Ltd. BC
Maßstab 1 : 5000	Ausdruck: 10.11.2023 - 10:53

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Industrie-/Gewerbepark InterFranken“ und der Gemeinde Wörnitz zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Zweckverband „Industrie-/Gewerbepark InterFranken“ und die Gemeinde Wörnitz haben am 18.01./31.01.2024 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 06.02.2024

Az. 027 SG21, aufsichtlich genehmigt. (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen **dem Zweckverband "Industrie-/Gewerbepark InterFranken"**
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Patrick Ruh,
Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen

und der **Gemeinde Wörnitz,**
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin,
Frau Friederike Sonnemann,
Rothenburger Straße 10, 91637 Wörnitz

Präambel

Die Gemeinden Diebach, Schnelldorf, Wettringen und Wörnitz, die Märkte Dombühl und Schopfloch sowie die Städte Feuchtwangen und Schillingsfürst haben die Bildung eines Zweckverbandes beschlossen, um einen gemeinsamen Gewerbepark zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse haben die genannten Gebietskörperschaften die Verbandssatzung vom 30.12.2004 beschlossen, zuletzt geändert am 22.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach vom 13.07.2016).

§ 4 Nr. 3 der Verbandssatzung regelt, dass dem Zweckverband im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen werden, die sonst den Gemeinden Schnelldorf und Wörnitz und der Stadt Feuchtwangen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung, da diese weiterhin von den jeweiligen Gemeinden im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen werden. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Weiterhin kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

Die Vertragsparteien schließen vor diesem Hintergrund nachfolgende Zweckvereinbarung gem. § 203 BauGB und Art. 7 ff. KommZG:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Wörnitz überträgt dem Zweckverband "Industrie-/Gewerbepark InterFranken" die Planungshoheit für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ für den in der Anlage 1 dargestellten Planungsraum in der Gemarkung Wörnitz – soweit dieser sich außerhalb des Planungsraums der bestehenden Zweckvereinbarung (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach vom 24.06.2009) befindet. Die bestehende Zweckvereinbarung bleibt von den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse erstreckt sich auf das komplette Bebauungsplanverfahren und aller damit zusammenhängenden Arbeiten.
- (3) Die Übertragung umfasst insbesondere auch die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erforderlich werdenden technischen Planungen, Untersuchungen, Gutachten sowie den integrierten Grünordnungsplan.
- (4) Die Übertragung erstreckt sich auch auf später evtl. erforderlich werdende Änderungen des Bebauungsplans.
- (5) Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken informiert die Gemeinde Wörnitz rechtzeitig von entsprechenden Planungsabsichten. Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge einvernehmliche Abstimmung aller Planungen.
- (6) Die Zuständigkeit für die Änderung des Flächennutzungsplans bleibt bei der Gemeinde Wörnitz. Es wird auf die Verbandssatzung des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark InterFranken verwiesen.

§ 2 Kosten

Es wird vereinbart, dass die sich aus der Abtretung der Aufgaben und Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung ergebenden Kosten im Innenverhältnis durch den Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken getragen werden.

§ 3 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachholt.

§ 4 Streitigkeiten

- (1) Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt

haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Wege einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine solche dem beabsichtigten Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 31.01.2024

Wörnitz, den 18.01.2024

Zweckverband
Industrie-/Gewerbepark InterFranken

Gemeinde Wörnitz

gez.

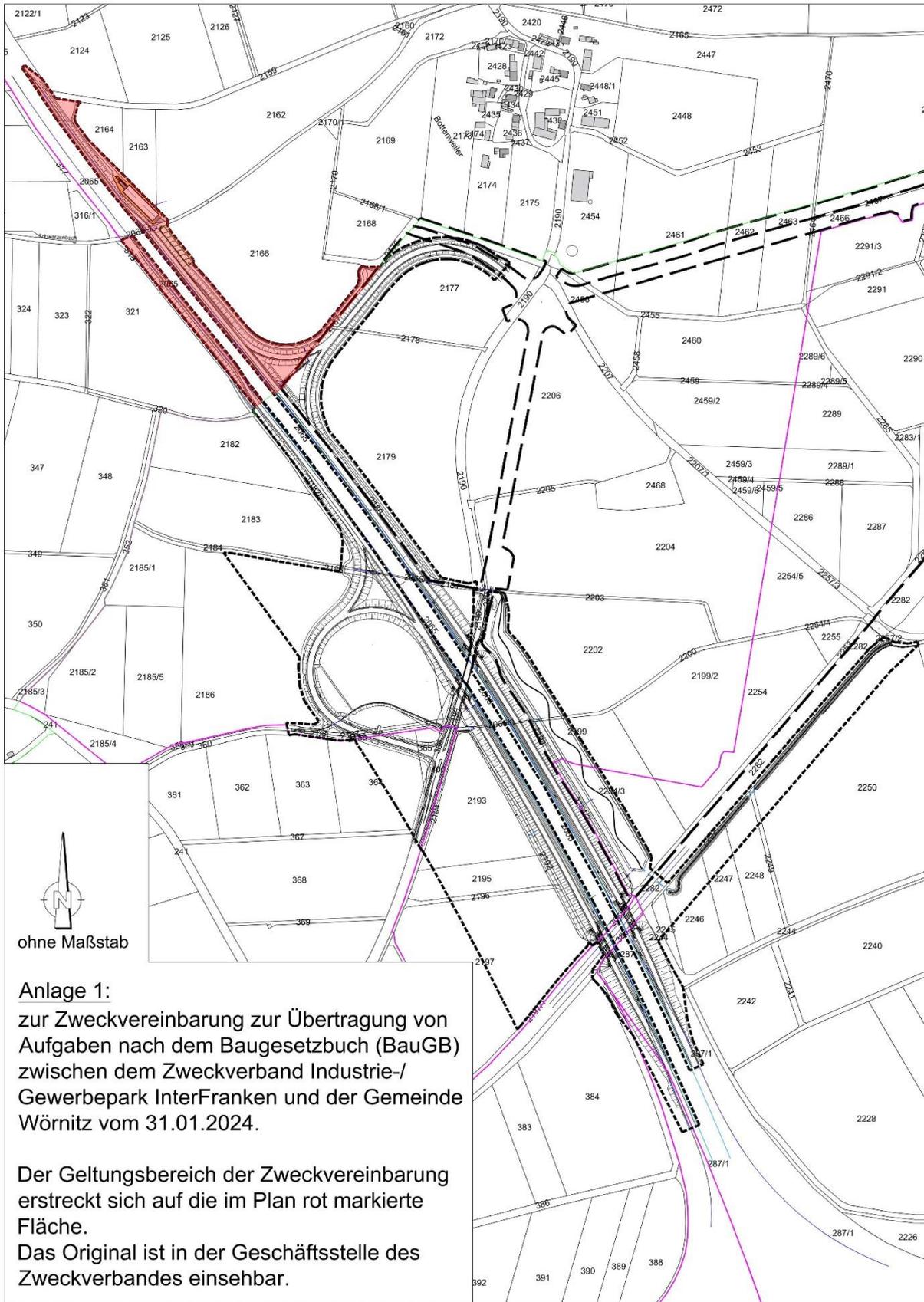
gez.

Patrick Ruh
Verbandsvorsitzender

Friederike Sonnemann
Erste Bürgermeisterin

Ansbach, 07.02.2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



Anlage 1:
zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
zwischen dem Zweckverband Industrie-/
Gewerbepark InterFranken und der Gemeinde
Wörnitz vom 31.01.2024.

Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarung
erstreckt sich auf die im Plan rot markierte
Fläche.
Das Original ist in der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes einsehbar.